

Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Saalfeld

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Saalfeld bekennt sich zur Förderung der Arbeit der freien Träger, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, die Aufgaben der sozialen Betreuung und Begegnung wahrnehmen. Gefördert werden gemeinnützige Tätigkeiten, Programme und Projekte mit sozialen Zielstellungen und Inhalten im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO). Die Ausreichung von Fördermitteln an natürliche Personen wird ausgeschlossen. Die Förderung liegt außerhalb der gesetzlichen Pflichten und erfolgt im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel. Sie erfolgt in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Eventuelle Überschüsse sind nach Abrechnung der Fördermittel zu erstatten. Die Beteiligung des Antragstellers in Form von Eigenmitteln und Eigenleistung (Eigenanteil) sowie die Inanspruchnahme möglicher Drittmittel wird vorausgesetzt. Der Wert des Eigenanteiles muss mindestens 20 % der Fördersumme betragen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte für verschiedene soziale Zielgruppen, die

- der Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von Integrations- und Begegnungsmöglichkeiten dienen,
- Selbsthilfeaktivitäten zur Überwindung persönlicher Krisen fördern,
- Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen anbieten,
- geeignet sind, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern,
- der Vernetzung sozialer Strukturen dienen,
- generationsübergreifende Projekte

Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Saalfeld zugutekommen. Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen mit vorrangig religiösen oder parteipolitischen Inhalten.

3. Soziale Zielgruppe

Soziale Zielgruppe im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Obdachlose,
- Familien - insbesondere sozial benachteiligte und einkommensschwache,
- Frauen,
- Migranten,
- Kranke und Behinderte,
- von Sucht und Krankheit Betroffene und deren Angehörige,
- Kinder und Jugendliche,
- Senioren.

4. Förderungsarten

Institutionelle Förderung

Sie umfasst eine anteilige Bezuschussung von Personal-, Sach- und Betriebskosten.

Projektbezogene Förderung

Sie bezieht sich auf Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen freier Träger, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen. Die zu fördernden Projekte sollen vorrangig die Eigeninitiative der Beteiligten fördern und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

5.1 Antrag

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist zu richten an die Stadtverwaltung Saalfeld, Sozialabteilung, Markt 1, 07318 Saalfeld. Aus Gründen der Haushaltplanung sind Anträge auf institutionelle Förderung, die einen Betrag von 500,00 EUR überschreiten, bis zum 30. Juni des Vorjahres zu stellen.

Anträge zur projektbezogenen Förderung können bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Kurzfristig gestellte Anträge im laufenden Kalenderjahr werden nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden. Die Stadtverwaltung kann von den Antragstellern die Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.

5.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld sowie nach § 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser kann mit Auflagen zu Art und Inhalt der Durchführung der Maßnahme verbunden sein. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen mit Ablauf des Haushaltjahres. Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Stadtrates wird vierteljährlich über den Stand der Mittelvergabe informiert.

5.3. Abrechnung

Über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel sind prüffähige Verwendungsnachweise zu führen.

Verwendungsnachweise zur institutionellen Förderung sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, Verwendungsnachweise zur Projektförderung bis spätestens 4 Monate nach Projektende vorzulegen. Es gelten die im Bewilligungsvertrag festgesetzten Fristen. Kommen beantragte Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden mit der Förderung verbundene Auflagen ohne vorherige Rücksprache nicht erfüllt, so kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurück gefordert werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Saalfeld“ (Stadtratsbeschluss Nr. 204/2007 vom 19. Dezember 2007) außer Kraft.

Saalfeld, den 02.05.2011

Matthias Graul
Bürgermeister